

Anlage: **Pfaffnau**

LU-3

Anlagentyp: Heliport

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Luzern
- Perimetergemeinde: Pfaffnau
- Gemeinde mit Hindernisbegrenzung: Brittnau, Murgenthal, Pfaffnau, Reiden, Vorderwald
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Pfaffnau

- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 772 Bewegungen (2018-21)
 - max. 10 Jahre: 798 (2021)
 - Potenzial SIL: 2500 Bewegungen

Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Privater Heliport, seit 1986 in Betrieb. Das Flugfeld dient den verschiedenen Sparten des gewerbsmässigen und nicht-gewerbsmässigen Helikopterverkehrs.

Stand der Koordination:

Die *Funktion* des Flugfelds stützt sich auf die konzeptionellen Vorgaben des SIL und ist auf die Ziele des kantonalen Richtplans abgestützt.

Der Heliport dient primär Arbeits- und Werkflügen, der fliegerischen Ausbildung (Aus- und Weiterbildungsflüge) sowie Flügen der Leicht- und Sportaviatik. Rettungs- und Einsatzflüge haben jederzeit Priorität.

Die *Entwicklung* des Heliports hinsichtlich der Verkehrsleistung wurde bis anhin durch ein Jahreskontingent von 800 Flugbewegungen beschränkt. Neu wird die betriebliche Entwicklung über das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt. Dies bedingt eine Änderung des Betriebsreglements.

Verweis:

SIL-Konzeptteil 26.02.2020, Kap. 4.4 Heliports

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 20.04.1999
- Betriebsreglement vom 21.12.2012
- Entwurf Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 19.06.2019
- Koordinationsprotokoll vom September 2022

<p><i>Perimeter, Infrastruktur und Betrieb</i> des Heliports sind mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzziele abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll). Es sind keine wesentlichen Änderungen an der Infrastruktur vorgesehen. Betreffend den Betrieb des Heliports sind die Betriebszeiten zu definieren. Sie haben sich an der bisherigen Praxis zu orientieren. Im Weiteren sind die An- und Abflugrouten, gestützt auf den Entwurf des Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters (HBK), neu festzulegen (vgl. Koordinationsprotokoll). Dies bedingt eine Änderung des Betriebsreglements.</p>			
<p style="text-align: center;">F E S T L E G U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Der Heliport Pfaffnau ist ein privates Flugfeld. Er dient vorrangig Arbeits- und Werkflügen, Aus- und Weiterbildungsflügen sowie Flügen der Leicht- und Sportaviatik. Rettungs- und Einsatzflüge haben jederzeit Priorität.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Die An- und Abflugrouten sind neu festzulegen und die Betriebszeiten sind (im bisher praktizierten Rahmen) zu definieren. Der Flugbetrieb wird über das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt. Das Betriebsreglement ist dazu anzupassen.</p> <p>Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen den Perimeter bei der Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>Lärmbelastung: Das Gebiet mit Lärmbelastung sichert und begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei der Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrseitig nicht genutzte Flächen auf dem Heliport sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.</p> <p>Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und legt in Absprache mit den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton das Vorgehen zur Umsetzung fest. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p>	<p>F</p> <ul style="list-style-type: none"> • • • • • • • 	<p>Z</p>	<p>V</p>

<p style="text-align: center;">E R L Ä U T E R U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Die Zweckbestimmung des Heliports Pfaffnau ergibt sich aus der bisherigen Nutzung und den Festlegungen zu den Heliports im Konzeptteil SIL.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Die An- und Abflugrouten wurden bei der Erarbeitung des Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters (HBK) gemäss Entwurf vom 19.06.2019 erstmals präzise definiert. Die neue Routen sind im Betriebsreglement festzulegen. Im Weiteren enthalten weder das geltende Betriebsreglement vom 21.12.2012 noch die Betriebsbewilligung vom 20.04.1999 Betriebszeiten des Heliports. Diese sind im Betriebsreglement zu definieren.</p> <p>Das geltende Betriebsreglement enthält ein Jahreskontingent von 800 Flugbewegungen (FB)/Jahr, welches in der Betriebsbewilligung vom 20.04.1999 festgelegt wurde. Die Flugplatzhalterin will das starre Jahreskontingent von 800 FB aufheben und die Verkehrsleistung neu über (mit 2970 FB gerechneten) Fluglärmkurven (Gebiet mit Lärmbelastung) begrenzen. Dies weil zum Zeitpunkt der Festlegung des Jahreskontingents noch deutlich lautere Helikopter als heute zum Einsatz kamen. Im Weiteren stellt die Flugplatzhalterin eine gesteigerte Nachfrage nach Flügen, insbesondere im Bereich Schulung, fest und möchte diese (ohne auf Aussenlandeplätze ausweichen zu müssen) ab dem Heliport Pfaffnau abdecken. Schliesslich strebt die Flugplatzhalterin eine Entwicklungsreserve bei der Verkehrsleistung und dadurch mehr Flexibilität bei der Nutzung des Heliports an.</p> <p>Die Aufhebung des Jahreskontingents geht mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmkurve einher. Auch sollen Nachfragesteigerungen nach Luftverkehrsleistungen gemäss SIL-Konzeptteil primär auf den bestehenden Flugplätzen abgedeckt werden. Schliesslich ist der Heliport raumplanerisch günstig am Rande einer Gewerbezone gelegen. Das Jahreskontingent von 800 FB wird aus diesen Gründen aufgehoben und der Flugbetrieb neu über das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt. Zum Schutz der Bevölkerung und im Sinne des Vorsorgeprinzips werden dem «Gebiet mit Lärmbelastung» lediglich 2500 FB / Jahr zugrunde gelegt.</p> <p>Die neuen An- und Abflugrouten, die Festlegung der Betriebszeiten sowie die Aufhebung des Jahreskontingents erfordern eine Änderung des Betriebsreglements. Da die Schwelle von 1000 FB / Jahr überschritten wird, geht das Verfahren zur Änderung des Betriebsreglements mit einem Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) einher.</p> <p>Flugplatzperimeter, Infrastruktur: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal. Darin eingeschlossen sind die FATO (final approach and take-off area), der Helikopter-Standplatz (TLOF) mit den Sicherheitsabständen, die Betankungsanlage, der vom Heliport genutzte Teil des Gewerbebaus mit dem Hangar, dem Büro und den Nebenräumen sowie die Auto-parkplätze mit der Zufahrt.</p> <p>Der Flugplatzperimeter überlagert die Grundnutzung gemäss Zonenplan der Gemeinde Pfaffnau. Er soll als Hinweis in den Zonenplan aufgenommen werden. Innerhalb des Flugplatzperimeters haben die Flugplatzanlagen Priorität.</p>	<p>ZUSTÄNDIGE STELLE</p> <p><i>Zuständiges Bundesamt:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern</p> <p><i>Flugplatzhalterin:</i> Heli Gotthard AG, Breiteli 21, 6472 Erstfeld</p>
---	--

Lärmbelastung:

Das Gebiet mit Lärmbelastung setzt den Rahmen für die künftige Entwicklung des Flugbetriebs.

Die Fluglärmrechnung erfolgte nach dem Stand der Technik (vgl. Leitfaden Fluglärm BAFU / BAZL / VBS 2021) und beruht auf der Annahme von 2500 Flugbewegungen. Im Weiteren berücksichtigt die Lärmberechnung die aktuelle Zusammensetzung der Flotte, die neuen An- und Abflugrouten und das Terrain. Für die Beurteilung der Lärmbelastung durch Heliports ist bis zu rund 2000 Helikopterflugbewegungen pro Jahr in der Regel der Belastungsgrenzwert T_{max} (gemittelter maximaler Schallpegel) massgebend. Bei höheren Bewegungszahlen kommt sukzessive der von der Bewegungsanzahl abhängige Belastungsgrenzwert Lr_k (energieäquivalenter Dauerschallpegel) zum Tragen.

Dargestellt ist der gemittelte maximale Schallpegel (T_{max}) zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 75 resp. 55 dB(A)) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV). Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Bei vier benachbarten Gebäuden in der Gewerbezone liegen Überschreitungen der PW vor. Diese Gebäude weisen jedoch keine lärmempfindlichen Wohn- oder Betriebsräume auf. Auf der dem Heliport benachbarten Parzelle 763 sieht die Flora Suisse AG eine bauliche Erweiterung vor. Allfällige lärmempfindliche Räume im Erweiterungsbau sind zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte ausserhalb der relevanten Lärmkurven (PW der ES IV) vorzusehen.

Das Gebiet mit Lärmbelastung setzt den Rahmen für die «zulässigen Lärmimmissionen» gemäss LSV Art. 37a, d. h. die zulässigen Lärmimmissionen dürfen dieses Gebiet nicht überschreiten. Sie sind im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens (Betriebsreglement, Plangenehmigung) zu ermitteln und im entsprechenden Genehmigungsentscheid festzuhalten. Die zulässigen Lärmimmissionen werden anschliessend im Lärmbelastungskataster (LBK) dargestellt.

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Entwurf des Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters (HBK) vom 19.06.2019. Dieser Entwurf beruht auf den neuen An- und Abflugrouten.

Kanton und Gemeinden tragen dem HBK bei der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung. Der HBK ist nicht grundeigentümergebunden. Bei Bedarf müssen Überflugrechte und Hindernisfreiheit privatrechtlich gesichert werden.

Auf der dem Heliport benachbarten Parzelle 763 sieht die Flora Suisse AG eine bauliche Erweiterung vor. Um hindernisfreie An- und Abflugrouten zu gewährleisten, soll die Gesamthöhe des Erweiterungsbaus die Höhe der FATO (final approach and take-off area) des Heliports nicht überschreiten.

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

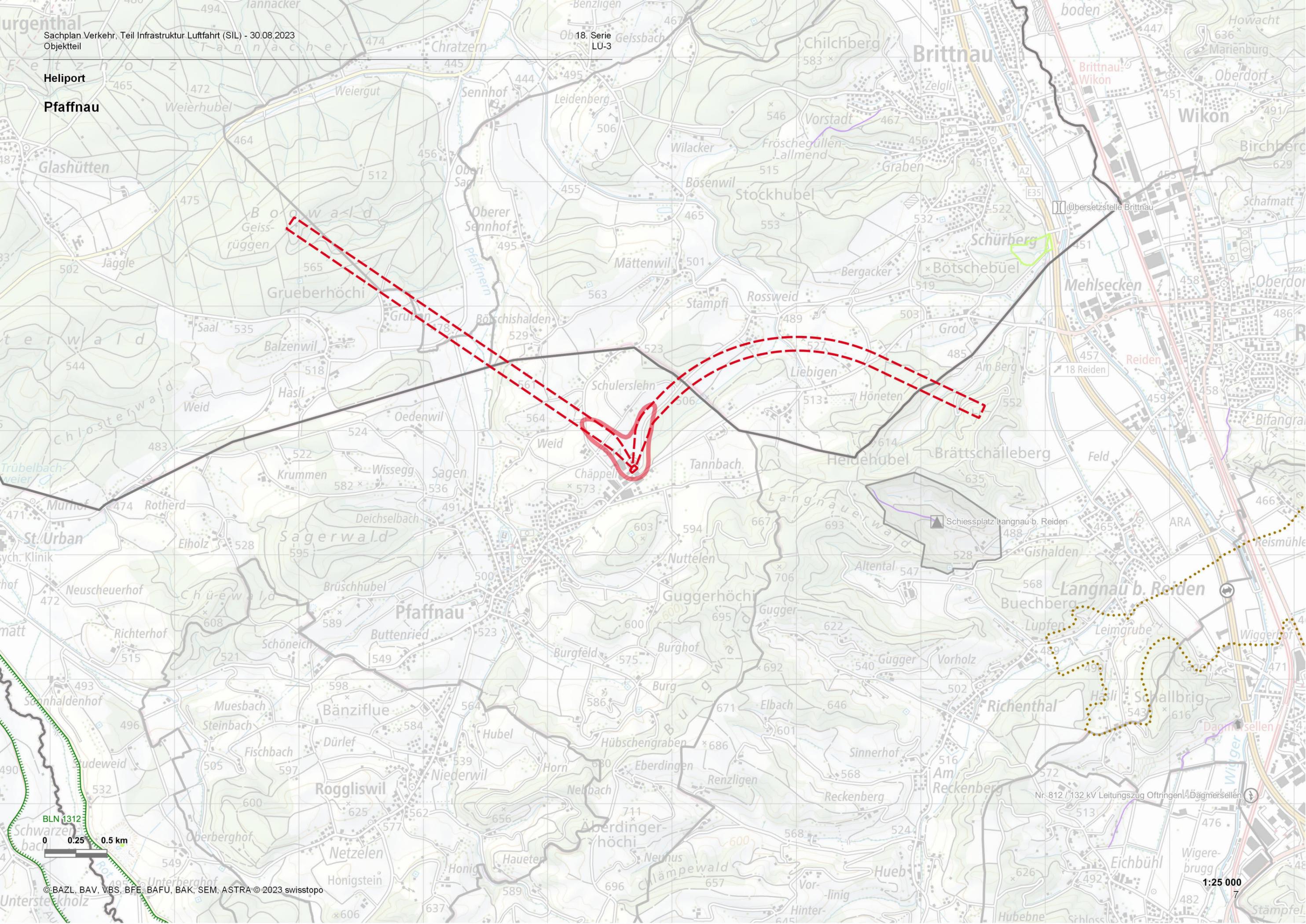
Die westliche An- und Abflugroute tangiert eine Landschaftsschutzzone gemäss kantonalem Richtplan Aargau; die östliche Route einen Vernetzungskorridor für Wildtiere sowie ein Aargauer Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (Scharletenweiher, -wiese). Es liegen keine Konflikte zwischen Flugbetrieb und diesen Schutzgebieten vor.

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und projektunabhängigen Massnahmen des ökologischen Ausgleichs im Sinne von Art. 18b NHG und von Sachziel 13.G des Landschaftskonzepts Schweiz 2020 zu unterscheiden.

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen beim Helikopterflugfeld erfolgt unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse). Den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten ist Rechnung zu tragen. Der Standort der Ausgleichsmassnahmen (innerhalb / ausserhalb des Flugplatzperimeters) sowie deren Umfang orientieren sich an den lokalen Gegebenheiten. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen.

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens (Plangenehmigung, Genehmigung Betriebsreglement) aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BAFU April 2019).

Heliport
Pfaffnau



Legende/Légende/Leggenda

Inhalte SIL Contenus du PSIA Contenuti PSIA

Festsetzung
Coordination réglée
Dato acquisito

Zwischenergebnis
Coordination en cours
Risultato intermedio

Vororientierung
Information préalable
Informazione preliminare

Flugplatzperimeter Périmètre d'aérodrome Perimetro dell'aerodromo			
Gebiet mit Hindernisbegrenzung Aire de limitation d'obstacles Aera con limitazione degli ostacoli			
Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II) Territoire exposé au bruit (VP DS II) Aera con esposizione al rumore (VP GS II)			
Verknüpfungen zum Text Renvoi au texte Rinvio al testo			

Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti

	Landesgrenze Frontière nationale Confine nazionale
	Kantonsgrenze Limite de canton Confine cantonale
	Gemeindegrenze Limite de commune Confine comunale

Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali

	Infrastruktur Schiene Infrastructure rail Infrastruttura ferroviaria
	Infrastruktur Strasse Infrastructure route Infrastruttura stradale
	Infrastruktur Schifffahrt Infrastructure navigation Infrastruttura navigazione
	Militär* Militaire* Militare*
	Übertragungsleitungen Lignes de transport d'électricité Elettrodotti
	Geologische Tiefenlager Dépôts en couches géologiques profondes Depositi in strati geologici profondi
	Asyl Asile Asilo

* Anlagen genehmigt im Programmteil SPM vom 08.12.2017; Planerische Massnahmen für Anlagen gemäss Programmteil 2017 werden ab 2019 serienweise aktualisiert. Wo dies noch nicht der Fall ist, sind die Objektblätter SPM 2001 bzw. Sachplan Waffen- und Schiessplätze 1998 weiterhin gültig.

* Installations approuvées dans la Partie programme du PSM du 08.12.2017; mesures planifiées pour installations selon la Partie programme 2017 sont mises à jour par séries à partir de 2019. Lorsque ce n'est pas encore le cas, les fiches de coordination du PSM 2001 et du PS des places d'armes et de tir 1998 continuent de faire foi.

* Installazioni approvati nella Parte programmatica del PSM del 08.12.2017; misure di pianificazione delle installazioni secondo la Parte programmatica 2017 saranno aggiornate in serie a partire dal 2019. Dove non è ancora il caso, i schede di coordinamento PSM 2001, risp. del PS delle piazze d'armi e di tiro del 1998 restano valevoli.

Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale

	BLN-Objekt (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler) Objet IFP (Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels) Oggetto IFP (Inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali)
	Moorlandschaft Site marécageux Zona palustre
	Flachmoor Bas-marais Palude
	Hoch- und Übergangsmoor Haut-marais et marais de transition Torbiera alta e torbiera di transizione
	Trockenwiesen und -weiden Prairies et pâturages secs Prati e pascoli secchi
	Auengebiet Zone alluviale Zona golenale
	Wasser- und Zugvogelreservat Réserve d'oiseaux d'eau et de migration Riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori
	Jagdbanngbiet District franc Bandita
	Wildtierkorridor überregional Corridor faunistique suprarégional Corridoio faunistico sovraregionale
	Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste und Wanderobjekte Site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants Sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi et mobili
	ISOS-Objekt (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) Objet ISOS (Inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse) Oggetto IAMP (Inventario federale degli insediamenti svizzeri da proteggere)
	Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung (mit Substanz bzw. viel Substanz) Voie de communication historique d'importance nationale (avec substance, resp. beaucoup de substance) Via di comunicazione storiche d'importanza nazionale (con sostanza, risp. con molta sostanza)

